

desstrafe bedroht sind, nach beendigter Instruction der Sache, vor der Vorlegung der Acten an den Defensor ein Schlußverhör mit dem Angeeschuldigten anzustellen.

Der Richter hat hierzu die wesentlichen Momente der geführten Untersuchung, welche auf die Entscheidung des Kapitalverbrechens von Einfluß sind, ohne solche in directe Fragen einzukleiden, unter gewissen Nummern zusammenzustellen, diesen Auffatz zu den Acten zu bringen, bei dem Schlußverhör die aufgesetzten Punkte dem Angeeschuldigten vorzuhalten, und es sind dessen Auslassungen darüber mit seinen eignen Worten niederzuschreiben.

Wenn nun hiernach Erkenntnisse auf Specialinquisition oder auf articulirtes Verhör mit den nachfolgenden Proceduren, von denen allein, nach Aaasgabe der bisherigen Criminalverfassung und der Criminalpraxis Unserer Lande, die Bestimmung §. 36. No. 6. der provisorischen Ober-Appellations-Verichtsordnung zu verstehen ist, nicht weiter vorzukommen können, so wird hieby durch zugleich in Kraft authentischer Interpretation festgesetzt, daß unter dem Ausdrucke Specialinquisition, wie solcher in der erwähnten Ortesstelle vorkommt, dasjenige Stadium des Criminalverfahrens, wo die Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum sich richtet und wo dieses in Anklagestand versetzt wird, nicht begriffen und gegen die auf Einleitung einer Untersuchung wider bestimmte Personen lautenden Verfügungen das Rechtsmittel der Oberappellation nicht zulässig seyn, vielmehr nur Berufung auf den Ausspruch Unserer Landesregierung Platz greifen soll, deren hierunter getroffenen Anordnungen febliglich nachzugehen ist.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchstigenhändig vollzogen, Unsere Landesfürstlichen Insiegel bedrucken lassen und deren Publikation durch die gemeinschaftliche Befehlssammlung befohlen.

Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf, am 25. Juli 1840.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.